

Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG zwischen der
und dem Landkreis Barnim über die Grundsätze der Höhe und
Staffelung der Elternbeiträge in den Kinderbetreuungseinrich-
tungen

hier: Finanzierung von Frühstück, Vesper, Obst usw.

Der Auftrag der Kindertagesbetreuung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG die
Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder. Die Verpflichtung wird
hinsichtlich der Versorgung konkretisiert durch § 3 Abs. 2 Ziffer 7 KitaG; danach
hat die Kindertagesstätte „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewähr-
leisten“. Diese Verpflichtung trifft den Träger der Einrichtung, für Kinder-
tagesstätten in

Somit obliegt es der
als Einrichtungsträgerin, die Ernährung und Versorgung der Kinder während des
Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten. Die hat also als
Einrichtungsträgerin alle Mahlzeiten und Getränke zur Verfügung zu stellen; die
aufgrund der Anwesenheitszeit und -dauer der Kinder für ihre gesunde Ernährung
erforderlich sind.

Sämtliche anfallenden Kosten gehen in die Betriebskosten gemäß § 15 KitaG ein,
die zunächst von der Trägerin ihrer Einrichtungen aufzubringen sind.
Damit obliegt der auch die Finanzierung des gesamten Verpflegungsange-
botes in den Kindertageseinrichtungen.

Das KitaG sieht jedoch – insoweit § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII konkretisie-
rend - in § 17 Abs. 3 vor, dass für die Inanspruchnahme ihrer
Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge festlegen und erheben kann. Dadurch
können die Eltern an der Refinanzierung der Betriebskosten der Einrichtung betei-
ligt werden, soweit diese nicht bereits durch anderweitige Zuschüsse (insbesonde-
re die Zuschüsse des Landkreises nach § 16 Abs. 2 KitaG) gedeckt sind. In § 17
Abs. 1 Satz 1 KitaG ist geregelt, dass die „Personensorgeberechtigten (...) Beiträ-
ge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zu-
schuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich
ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)“ haben.

Aus der Klarstellung in § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG - „Die Elternbeiträge beziehen
sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder
verbundenen Leistungen.“ - wird deutlich, dass damit alle den Kindern zu erbrin-
genden Leistungen abgedeckt sind und den Eltern neben den in Satz 1 genannten
Beiträgen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Hinsichtlich
der Versorgung mit Lebensmitteln ergibt sich aus dem Umstand, dass das Gesetz
eine Sonderregelung für die Beteiligung der Eltern an den Kosten des Mittag-
essens vorsieht, während die Kosten aller anderen Mahlzeiten, zusätzlicher Obst-
gaben und Getränke unerwähnt bleiben, eindeutig, dass eine Beteiligung der El-
tern an diesen Kosten, die von ihrer Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten
abweicht, nicht in Betracht kommt.

ohne dass der Verbrauch den einzelnen Kindern zugeordnet werden müsste. Folglich muss beispielsweise nicht berücksichtigt werden, welche Kinder eigenes Obst und Getränke mitbringen, ob sie Windeln benötigen oder nicht, welche Kinder aus individuellen Gründen eigene Verbrauchsmaterialien mitbringen usw.

Insoweit unterscheidet sich der Elternbeitrag für die Nutzung Kindertageseinrichtungen nicht von anderen betragspflichtigen kommunalen Leistungen, die individuell unterschiedlich in Anspruch genommen werden, etwa dem Eintrittspreis für ein kommunales Schwimmbad: Dieser muss nicht danach differenzieren, ob sämtliche in Frage kommenden Leistungen genutzt werden, oder ob auf die Nutzung einzelner Teilbereiche verzichtet wird, etwa des Kinderbeckens, des Sprungbeckens, der Liegewiese, des Beachvolleyballplatzes, der Warmduschen oder des Parkplatzes.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis Einrichtungen, deren Kinder von ihren Eltern mit Frühstück, Vesper, Obst, Getränken und Verbrauchsmaterialien überwiegend selbst versorgt werden, entsprechend niedrigere Betriebskosten aufweisen, weil der „Notbedarf“ niedriger ausfällt als die „Komplettversorgung“, sodass die Elternbeiträge in solchen Einrichtungen – für alle betreuten Kinder – entsprechend niedriger festgelegt werden können.

Ein Gerechtigkeitsproblem dergestalt, dass Eltern armer Kinder für Kinder reicher Eltern mitbezahlen müssten, vermag ich nicht zu erkennen.

Ich hoffe, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können, und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reinhard Wilms

